

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Grund des
NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG **für den städtischen Friedhof Hollabrunn** beschlossen

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnenstelenplätzen, Urnennischen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Gruften) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	110,--
für bis zu 3 Urnen	€	160,--
für bis zu 6 Urnen	€	230,--
für Einzelgräber für 1 Kind und Urnen	€	130,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	230,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	960,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	870,--

b) sonstige Grabstellen:

Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	230,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.080,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	1.260,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	5.040,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	6.360,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	90,--
für bis zu 3 Urnen	€	130,--
für bis zu 6 Urnen	€	200,--
für Einzelgräber für 1 Kinder und Urnen	€	110,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	180,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	870,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	760,--

b) sonstige Grabstellen:

Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	200,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	960,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	400,--
Gruft für bis 4 Leichen und Urnen	€	1.270,--
Gruft für bis 8 Leichen und Urnen	€	1.700,--

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	450,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	150,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.050,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	750,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

mit Kunststeinbelag um	€	580,--
mit Natursteinbelag um	€	610,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 145,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 36,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 155,--.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

KommR Ing. Alfred Babinsky
Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Grund des
NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katastralgemeinden

Breitenwaida	Eggendorf	Enzersdorf
Oberfellabrunn	Sonnberg	Weyerburg

beschlossen

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	170,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	530,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	370,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	1.080,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	3.000,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	3.720,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	130,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	440,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	290,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	960,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	750,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	1.020,--

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	450,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	150,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.050,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	750,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
mit Kunststeinbelag um € 580,--
mit Natursteinbelag um € 610,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 145,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 36,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 80,--.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

KommR Ing. Alfred Babinsky
Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: